

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 30. Januar 2006 auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003, geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005, in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004, geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen vom 21.12.2004 wird wie folgt geändert.

Der § 5 – Gebührentarif – erhält nachstehende Fassung.

Der Gebührentarif gestaltet sich wie folgt:

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Turnhalle Mittelschule Stolpen	6,00 €/h	8,50 €/h	20,00 €/h
Turnhalle Grundschule Langenwolmsdorf	5,00 €/h	7,50 €/h	15,00 €/h
Turnhalle Promenadenweg	4,00 €/h	6,00 €/h	12,00 €/h

Gruppe A: Gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen

Gruppe B: Gemeinnützige Vereine sonstiger Orte

Gruppe C: sonstige Nutzer

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stolpen, 31. Januar 2006

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stolpen, 31. Januar 2006

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel